

Niederschrift

über die Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates

am 24. Juli 2019

In der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung, die unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Hubert Schnurr stattfand, wurden die am 26. Mai 2019 gewählten Stadträtinnen und Stadträte

1. Becker, Barbara
2. Böckeler, Christian
3. Broß Bernd
4. Burget-Behm, Dr. Margret
5. van Daalen, Johannes
6. Ehinger, Prof. Dr. Karl
7. Feuerer, Georg
8. Fallert, Franz
9. Fritz, Daniel
10. Gässler, Beate
11. Gretz, Timo
12. Hirn, Peter
13. Jäckel, Lutz
14. Jacobs, Hans-Jürgen
15. Löschner, Ludwig
16. Moosheimer, Prof. Dr. Johannes
17. Nagel, Ulrich
18. Schmidt, Peter
19. Schultheiß, Georg
20. Seifermann, Walter
21. Teichmann, Peter
22. Wäldele, Thomas
21. van Daalen, Johannes
22. Wäldele, Thomas
23. Wendenburg, Dr. Claudia
24. Woytal, Jörg
25. Zeller, Norbert
26. Zick, Yvonne

gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Oberbürgermeister verpflichtet. Sie wurden auf ihre wichtigsten Pflichten und die Bedeutung des Gelöbnisses hingewiesen.

Amtspflichten der Mitglieder des Gemeinderats:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er/Sie darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertern. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort (siehe § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung).

Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er/sie nicht als gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin handelt (Vertretungsverbot, § 17 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Der/Die ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerin darf bei Befangenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder den in § 18 Gemeindeordnung genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Er/Sie ist zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis ihn/sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet (§ 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung).

Die Mitglieder des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Daraufhin legten die Stadträte/Stadträtinnen durch das Nachsprechen der Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

1. Becker, Barbara

2. Böckeler, Christian

3. Broß, Bernd

4. Burget-Behm, Dr. Margret

5. van Daalen, Johannes

6. Ehinger, Prof. Dr. Karl

7. Feuerer, Georg

8. Fallert, Franz

9. Fritz, Daniel

10. Gässler, Beate

11. Gretz, Timo

12. Hirn, Peter

13. Jäckel, Lutz

14. Jacobs, Hans-Jürgen

15. Löschner, Ludwig

16. Moosheimer, Prof. Dr. Johannes

17. Nagel, Ulrich

18. Schmidt, Peter

19. Schultheiß, Georg

20. Seifermann, Walter

21. Teichmann, Peter

22. Wäldele, Thomas

23. Wendenburg, Dr. Claudia

24. Woytal, Jörg

25. Zeller, Norbert

26. Zick, Yvonne

Zur Beglaubigung

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister